

## § 4

## Versanddispositionen

Die Versanddispositionen im Rahmen dieses Vertrages werden gesondert festgelegt.

## § 5

## Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den §§ 1 und 2 ist der Sitz des Lieferers.

## § 6

## Gefahrtragung

Bei Lieferung frei Empfangsstation übernimmt der Lieferer das volle Transportrisiko bis zur Empfangsstation.

Bei Lieferung „ab Mühle verladen“ übernimmt der Empfänger das volle Transportrisiko von der Mühle ab.

## § 7

## Verpackung und Versicherung

(1) Der Lieferer verpflichtet sich, das für den Transport notwendige Verpackungsmaterial bereitzustellen.

(2) Das Verpackungsmaterial ist nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zurückzugeben.

(3) Die Transportversicherung regelt sich nach dem Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) oder den sonstigen hierfür geltenden Bestimmungen.

## § 8

## Mängelrügen

(1) Will der Besteller die Güte oder die Verpackung der Ware als vertragswidrig beanstanden, so hat er dies dem Lieferer sofort schriftlich anzuzeigen und es mit den erforderlichen Beweismitteln (Probenahmeattesten, Siegelmustern, Befundprotokollen usw.) zu belegen. Die Beweismittel sind innerhalb einer Woche nach Anforderung an den Lieferer abzusenden; spätere Beanstandungen werden nicht mehr anerkannt.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach Abs. 1 angezeigten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder entsprechenden Ersatz zu liefern oder Minderung des Preises mit dem Besteller zu vereinbaren.

(3) Der Besteller wird die Rücksendung oder anderweitige Verwendung von ihm nicht abgenommener Ware nur mit Zustimmung des Lieferers vornehmen. Der Lieferer verpflichtet sich, seine Dispositionen dem Besteller unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller berechtigt, die beanstandete Ware einzulagern. Die sich hieraus ergebenden Kosten einschl. der Versendung gehen zu Lasten des Lieferers.

(4) Mängelrügen befreien nicht von der fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages. Kommt vor Ablauf der Zahlungsfrist eine Vereinbarung über die Höhe der Minderung zustande, so ist nur der Rechnungsbetrag abzüglich der Minderung fällig.

## § 9

## Vertragsstrafe bei Vertragsverletzungen

(1) Der Lieferer und der Besteller verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus diesem Verträge

obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Teil zu zahlen.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

- a) 0,1 % täglich des Warenwertes bzw. des betroffenen Teiles des Warenwertes, wenn er die Vereinbarungen über den Liefertermin, die Menge und die fristgemäße Rechnungsübersendung nicht einhält;
- b) 5 % des Warenwertes bzw. des betroffenen Teiles des Warenwertes, wenn er die Vereinbarungen über Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften nicht einhält.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, 0,1 % täglich des Warenwertes als Vertragsstrafe zu zahlen,

- a) wenn er vertragswidrig die Ware nicht entgegengibt oder abnimmt;
- b) wenn er die bestellte Warenmenge nicht abruft oder die Versanddispositionen nicht rechtzeitig mitteilt.

(4) Der Mindestbetrag einer Vertragsstrafe beträgt 10,— DM.

(5) Die unter Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 bezeichneten Vertragsstrafen sind monatlich, die Vertragsstrafe nach Abs. 2 Buchst. b unverzüglich in Rechnung zu stellen.

(6) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadenersatz nicht berührt.

(7) Auf die Zahlung einer Vertragsstrafe darf weder der Lieferer noch der Besteller verzichten. Eine Aufrechnung, insbesondere ein Abzug vom Rechnungsbetrag, ist nicht zulässig.

(8) Die Vertragsstrafe ist binnen 15 Tagen, nachdem sie in Rechnung gestellt wurde, zu zahlen. Im Zweifel gilt der Postaufgabestempel als Datum der Rechnungsausstellung.

## § 10

## Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann nur abgeändert oder ergänzt werden,

- a) wenn sich die Planaufgaben des Lieferers oder des Bestellers ändern;
- b) falls aber eine Planänderung nicht vorliegt, nur dann, wenn das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie einer solchen Parteivereinbarung zustimmen.

(2) Der Vertrag wird aufgehoben,

- a) wenn die Planaufgabe des Lieferers oder Bestellers zurückgezogen wird;
- b) falls aber die Planaufgaben nicht geändert oder zurückgezogen wurden, nur dann, wenn das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie dem Vorschlag der Vertragsschließenden auf Aufhebung des Vertrages zustimmen.

(3) Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.